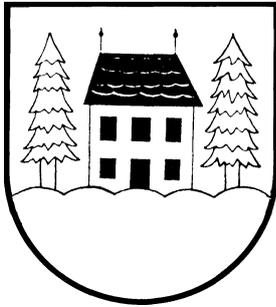


GEMEINDE  
OBERHOF



GEMEINDE  
WÖLFLINSWIL



Gemeindeverband  
Wasserversorgung  
Oberhof-Wölflinswil

Wasserreglement

# INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1 - 2</b>
§ 1 - § 11	

<b>II. LEITUNGSNETZ</b>	<b>3 - 4</b>
§ 12 - § 17	

<b>III. HAUSANSCHLUSS</b>	<b>4 - 6</b>
§ 18 - § 22	

<b>IV. HAUSINSTALLATIONEN</b>	<b>6 - 7</b>
§ 23 - § 28	

<b>V. WASSERMESSER</b>	<b>7 - 8</b>
§ 29 - § 34	

<b>VI. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN EIGENTÜMER, ABONNENT UND WASSERVERSORGUNG</b>	<b>8 - 11</b>
§ 35 - § 44	

<b>VII. FINANZIERUNG</b>	<b>11 - 16</b>
§ 45 - § 71	

Allgemeines	§ 45 - § 50	11 - 12
Erschliessungsbeiträge	§ 51 - § 61	12 - 14
Anschlussgebühren	§ 62 - § 65	14 - 15
Benützungsggebühren	§ 66 - § 71	16

<b>VIII. BEWILLIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>17</b>
§ 72 - § 73	

<b>IX. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17 - 18</b>
§ 74 - § 77	

## ANHANG

Tarif

Die Einwohnergemeinden Oberhof und Wölflinswil, erlassen gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 16 der Satzungen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Oberhof-Wölflinswil vom 19. bzw. 26. Mai 2000 nachstehendes Wasserreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Oberhof–Wölflinswil (nachstehend Verband genannt), sowie die Beziehung zwischen dem Verband und den Abonnenten (Bezüger von Verbandsleistungen) und den Grundeigentümern.

### § 2

Allgemeines

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung Gemeinderat bezieht sich auf die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

### § 3

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Verbandes keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### § 4

Verwaltung

Die technische und die administrative Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand. Dieser kann für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen.

### § 5

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählen die Gemeinderäte gemäss Satzungen fachkundige Brunnenmeister und nach Bedarf deren Stellvertreter. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## § 6

Aufgaben des Verbandes

Der Verband liefert in seinem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Der Verband erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## § 7

Anlagen

<sup>1</sup> Der Verband umfasst alle den Gemeinden gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup> Über die Anlagen des Verbandes sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

<sup>3</sup> Die öffentlichen Brunnen, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind, stehen samt Zuleitungen im Eigentum der Gemeinden. Diese sorgen für den Unterhalt. Der Verband liefert das Wasser kostenlos.

## § 8

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus verbandseigenen Wasservorkommen beschafft. Der Verband kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträge abschliessen.

## § 9

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet der Verband Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 10

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Verband nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten.

## § 11

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 21 der Satzungen.

## II. Leitungsnetz

### § 12

Erstellung

<sup>1</sup>Der Verband erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören grundsätzlich die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen ab Nennweite 100 mm sowie Hydranten und deren Zuleitungen (siehe Übersichtsplan gemäss § 3 Abs. 3 der Satzungen des Gemeindeverbandes WV Oberhof-Wölflinswil). Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

<sup>2</sup>Der Verband bezeichnet in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er prüft die entsprechenden Projekte und entscheidet über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

<sup>3</sup>Jeder Schieber wird wo nötig durch eine Tafel markiert. Schieber und Tafel sind entschädigungslos auch auf privatem Grund zu dulden. Der Standort wird mit dem Grundeigentümer abgesprochen.

<sup>4</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

### § 13

Unterhalt

<sup>1</sup>Schäden an Schieber sind dem Verband sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen, welcher im Besitz einer Konzession, ausgestellt durch den Verband, sein muss. Die Kosten dafür sind vom Hauseigentümer zu übernehmen.

<sup>2</sup>Die Kosten der Reparatur an Wassermessern übernimmt der Verband, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

<sup>3</sup>Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Abonnenten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

### § 14

Öffentlicher Grund

Leitungen werden wo immer möglich in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Verband und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Verband beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und § 131 BauG).

## § 15

Erweiterung

<sup>1</sup> Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt gemäss Erschliessungsprogramm der Gemeinden.

<sup>2</sup> Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

## § 16

Finanzierung durch Private

Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Vorstandes die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.

## § 17

Löscheinrichtungen

<sup>1</sup> Hydranten stehen im Eigentum des Verbandes und dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde und des Verbandes. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung des Verbandes. Beschädigungen durch Dritte werden zu deren Lasten repariert.

<sup>2</sup> Der Verband ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten entschädigungslos auf privatem Grund aufzustellen.

<sup>3</sup> Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten des Verbandes. Davon ausgenommen ist die Erstellung von neuen Anlagen. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup> Zusätzliche private Löscheinrichtungen wie etwa Hydranten, Löschwassertanks für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

## III. Hausanschluss

### § 18

Erstellung

<sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder in zu bewilligenden Ausnahmefällen bis zu einem Zählerschacht.

<sup>2</sup> Der Verband bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Anschluss, Leitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund anzuschliessen. Werden gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremder Grund beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung

der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen eines oder mehrerer Verträge. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

<sup>4</sup>Folgende Anschlüsse an die Hauptleitung sind möglich:

- a) Anschluss mit Flanschen-Tee und angebautem Schieber (z. B. UNI-1)
- b) Anschluss mit Schraubmuffen-Tee und Schlaufe
- c) Anschluss mit Anbohrschelle mit Bewilligung des Verbandes

<sup>5</sup>Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

- a) Duktiler Guss mit einem elektrischen Trennstück bei der Hauseinführung
- b) PE Nenndruck min. 16 bar
- c) andere Materialien sind durch den Verband bewilligen zu lassen

## § 19

### Kostentragung

<sup>1</sup>Der Hausanschluss (inkl. Absperrschieber) ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen, welcher im Besitz einer Konzession, ausgestellt durch den Verband, sein muss.

<sup>2</sup>Der Wassermesser wird durch den Verband zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Er verbleibt im Eigentum des Verbandes und wird durch ihn unterhalten.

<sup>3</sup>Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Verband für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

<sup>4</sup>Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Verband einen Neuanschluss der Hauszuleitung verfügen.

## § 20

### Unterhalt

<sup>1</sup>Schäden am Hausanschluss sind dem Verband sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen, welcher im Besitz einer Konzession, ausgestellt durch den Verband, sein muss. Die Kosten dafür sind vom Grundeigentümer resp. dem Abonnenten zu übernehmen.

<sup>2</sup>Nicht mehr in Gebrauch stehende Hausanschlüsse sind vollständig zu demontieren. Das Hausanschluss-Tee ist ebenfalls zu entfernen. Die Kosten sind vom Grundeigentümer resp. dem Abonnenten zu tragen.

<sup>3</sup>Werden zu einem späteren Zeitpunkt stillgelegte Hausanschlussleitungen festgestellt, sind diese auf Kosten des Hauseigentümers fachgerecht zu entfernen.

<sup>4</sup>Die Kosten der Reparatur an Wassermessern übernimmt der Verband, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

<sup>5</sup>Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Abonnenten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

#### § 21

Schieber

<sup>1</sup>Die Schieber in der Hauszuleitung sind von den Eigentümern zu warten. Der Verband lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup>Beim Ersatz von Hauptleitungen sind die Hausanschlussschieber auszuwechseln. Der Verband schätzt den Wert abschliessend. Nach 50 Jahren ist ein Schieber abgeschrieben.

#### § 22

Haftung

Der Verband übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

### **IV. Hausinstallationen**

#### § 23

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

#### § 24

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

#### § 25

Installations-  
Ausführung

<sup>1</sup>Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

## § 26

Einrichtung

<sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Der Verband kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, Regenwassertanks und dergleichen, kann der Verband besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 27

Kontrolle

Der Verband übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen des Verbandes der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt der Verband weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

## § 28

Betrieb und  
Unterhalt

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer vom Verband festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist der Verband berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup> Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist der Verband berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

## **V. Wassermesser**

### § 29

Einbau

<sup>1</sup> Der Verband bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des amtlichen Wassermessers. Dieser bleibt Eigentum des Verbandes und wird von ihm unterhalten.

<sup>2</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wassermesser eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wassermesser als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch den Verband bewilligt.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den Wassermessern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals des Verbandes gehen zu Lasten des Abonnenten.

### § 30

Wassermesser für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende, zusätzliche Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wassermesser oder Pauschalabgabe; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

### § 31

Ablesung

Das Ablesen des Wassermesserstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das vom Verband damit beauftragte Personal. Der Verband bestimmt die Ableseperiode.

### § 32

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wassermessers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Messgerät sind dem Verband unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Messgeräte entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wassermessern sind den vom Verband bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wassermessern untersagt.

### § 33

Revision

Defekte Wassermesser lässt der Verband auf seine Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wassermessers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt der Verband die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

### § 34

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wassermesser

Ist der Wassermesser stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der drei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Verband pflichtgemäss berücksichtigt.

## **VI. Bezugsverhältnis zwischen Eigentümer, Abonnent und Wasserversorgung**

### § 35

Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Verband bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

## § 36

Wasserbezug Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

## § 37

Haftung <sup>1</sup> Der Eigentümer haftet gegenüber dem Verband für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen dem Verband zugefügt werden.

<sup>2</sup> Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wassermessern.

<sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben grundsätzlich keinen Anspruch auf Reduktion des durch das Messgerät gemessenen Verbrauchs. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

## § 38

Lieferungsverträge <sup>1</sup> Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden und Bezüchern ausserhalb des Gemeindegebietes können auch besondere Abmachungen ausserhalb des Tarifs enthalten. Die Interessen des Verbandes sind pflichtgemäss wahrzunehmen.

<sup>2</sup> Solche Verträge müssen für die Wasserversorgung insgesamt kostendeckend gestaltet sein (inkl. Anteil an Amortisation und Verzinsung der Gesamtanlagen).

## § 39

Wasserbezug ohne Bewilligung <sup>1</sup> Ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes sind verboten:

- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

<sup>2</sup> Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Verband schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

<sup>3</sup> Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung des Verbandes in Rechnung gestellt.

## § 40

Besondere  
Bewilligung

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Verbandes.

<sup>2</sup> Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Verbandes.

## § 41

Wasserbe-  
schaffenheit

<sup>1</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Der Verband gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Der Verband sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

<sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

## § 42

Wasserverwendung

<sup>1</sup> Das Wasser ist sorgfältig zu gebrauchen.

<sup>2</sup> Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann der Verband das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

## § 43

Betriebseinrichtungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann der Verband die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht des Verbandes besteht nicht.

## § 44

Verbot der  
Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt erfolgt.

## **VII. Finanzierung**

### **Allgemeines**

## § 45

Finanzierung der  
Erschliessungs-  
anlagen

<sup>1</sup>Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Verband von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

## § 46

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die vom Verband für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

## § 47

Verjährung

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

<sup>3</sup>Die 10-jährige Verjährungsfrist für Erschliessungsbeiträge beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

## § 48

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben gemäss vorgenanntem § 45 litera a) bis c) sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## § 49

Verzug,  
Rückerstattung

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 50

Härtefälle, besondere  
Verhältnisse,  
Zahlungser-  
leichterungen

<sup>1</sup>Der Verband ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## **Erschliessungsbeiträge**

### § 51

Erschliessungs-  
beiträge allgemein

Erschliessungsbeiträge werden an die Erstellung von Anlagen erhoben. An die Änderung und Erneuerung bestehender Anlagen werden keine Erschliessungsbeiträge erhoben.

### § 52

Kosten

Als Kosten der Erstellung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

### § 53

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Verbandes;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

	§ 54
Anlagen mit Mischfunktion	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
	§ 55
Auflage und Mitteilung	<p><sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).</p>
	§ 56
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 57
Bauabrechnung	<p><sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
	§ 58
Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 59
Fälligkeit	<p><sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	§ 60
Verzug	Für Erschliessungsbeiträge ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten.

## § 61

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

## **Anschlussgebühren**

## § 62

Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt der Verband eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird wie folgt ermässigt:

Erschliessungsbeitrag Gemeinde	0 bis 10%	Ermässigung 30%
Erschliessungsbeitrag Gemeinde	11 bis 20%	Ermässigung 20%
Erschliessungsbeitrag Gemeinde	21 bis 30%	Ermässigung 10%
Erschliessungsbeitrag Gemeinde	31 bis 50%	Ermässigung 5%

<sup>3</sup> Der Verband führt eine Kontrolle über die erhobenen Beiträge.

<sup>4</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV) resp. der Bauverordnung (BauV) des Kantons Aargau ermittelt. Dachgeschossflächen werden mitgerechnet. Für Bruchsteinmauerwerke wird eine maximale Wandstärke von 40 cm berechnet.

<sup>5</sup>Für die Berechnung der Anschlussgebühr gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bei Wohnbauten aufgrund der anrechenbaren Bruttogeschossfläche
- b) Für Bauten, mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen/Gewerbe, Wohnen/Dienstleistungsbetriebe etc.) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.
- c) Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Oekonomiegebäude gilt die Berechnung nach Anzahl Grossvieheinheiten. Remisen gelten als Lagergebäude.
- d) Bei Bauten die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, aber den Löschsutz für diese Bauten teilweise oder vollständig durch die Anlagen des Verbandes sichergestellt erhalten, wird ein einmaliger Löschbeitrag erhoben.

Kann der Verband den Löschsutz nicht vollständig gewähren und ist der Grundeigentümer resp. Abonnent verpflichtet (§ 17 Abs. 4) einen Löschwassertank zu installieren, so wird das Volumen des Tanks an die Anschlussgebühren angerechnet (Basis 100 m<sup>3</sup>).

Bei Erweiterungs- oder Neubauten bei denen bereits ein Löschwassertank mit ausreichendem Volumen besteht, soll das bestehende Volumen an die zusätzliche anrechenbare BGF resp. Grossvieheinheit angerechnet werden.

e) Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m<sup>3</sup>-Nettoinhalt erhoben.

<sup>6</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen. Sie entspricht bei Wohnbauten durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche. Sie ist unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>7</sup>Bei Umnutzung von Ökonomiegebäuden u.ä. erfolgt die zusätzliche Anschlussgebühr aufgrund der veränderten Nutzung.

<sup>8</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr gemäss Absatz 6 ermittelt. Rückzahlungen sind ausgeschlossen.

<sup>9</sup>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt, kann der Verband die Anschlussgebühr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend festsetzen.

## § 63

### Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

<sup>2</sup>Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht. Die Zahlungspflicht für den Unterhalt von Löschschutzeinrichtungen liegt beim Eigentümer der geschützten Baute.

## § 64

### Sicherstellung

Der Verband kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

## § 65

### Erhebung

<sup>1</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Verband die Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben (§ 49 Abs. 1).

<sup>2</sup>Die definitive Schlussrechnung erfolgt nach der Bauschlusskontrolle.

## **Benützungsgebühren (Wasserzins)**

### § 66

Benützungsgebühren <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup>Der Verband kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### § 67

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

### § 68

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Wassermessers. Die Ansätze werden in einem Tarif festgelegt (siehe Anhang). Die Mietgebühr des Wassermessers ist in der Grundgebühr eingeschlossen.

### § 69

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wassermesser ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Ansätze werden in einem Tarif festgelegt (siehe Anhang).

### § 70

Bauwasser Die Kosten für Bauwasserbezug werden pauschal abgerechnet. Die Ansätze werden in einem Tarif festgelegt (siehe Anhang).

### § 71

Zahlungspflicht Die Zahlungen für Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Grundeigentümer den Wasserzins nicht fristgerecht, wird er gemahnt.

## **VIII. Bewilligungsverfahren**

### § 72

Umfang

<sup>1</sup>Einer Bewilligung des Verbandes bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine Veränderung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
- c) Die vorübergehende Wasserabgabe
- d) Der Einsatz von Bewässerungsanlagen.

<sup>2</sup>Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

### § 73

Planunterlagen

<sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Verband kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.

<sup>3</sup>Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup>Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch den Verband sind durch den Eigentümer zu entrichten. Der Gesuchsteller wird vorgängig informiert.

<sup>5</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Verband vermasste Ausführungspläne im Doppel abzugeben.

<sup>6</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.

## **IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 74

Sanktionen

<sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

<sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Verband mit Busse gemäss

Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

#### § 75

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

#### § 76

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des vorliegenden Reglementes beurteilt.

#### § 77

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2015 in Kraft und kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 14. Juni 2007 resp. 15. Juni 2007 mit dem entsprechenden Gebührentarif aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Oberhof genehmigt:

18. Juni 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Roger Fricker  
Gemeindeammann

sig. Martina Schütz  
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung Wölflinswil genehmigt:

19. Juni 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Köbi Brem  
Gemeindeammann

sig. Rolf Dunkel  
Gemeindeschreiber

## Anhang

### Tarif

Alle festgelegten Abgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

#### **1. Hydrantenentschädigung**

Die Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinden an den Verband beträgt für jeden auf ihrem Hoheitsgebiet liegenden Hydranten pro Jahr Fr. 400.--.

#### **2. Anschlussgebühr**

- a) Fr. 20.-- pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche bei Wohnbauten
- b) Fr. 15.-- pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche für Bauten mit gemischter Nutzung Betriebsbruttogeschossfläche
- c) Fr. 10.-- pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche bei Lagergebäuden
- d) Fr. 20.-- pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche bei landwirtschaftlichen Bauten nur für Wohnbauten  
Fr. 100.-- pro Grossvieheinheit (GVE) für Oekonomiegebäude
- e) Fr. 20.-- Löschbeitrag pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche bei landwirtschaftlichen Bauten nur für Wohnbauten  
Fr. 100.-- Löschbeitrag pro Grossvieheinheit (GVE) für Ökonomiegebäude. Die unter litera e) genannten Bauten sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Bei der Gebührenerhebung wird § 62 Abs. 5 berücksichtigt
- f) Fr. 15.-- pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt (Schwimmbäder)

#### **3. Bauwasserzins**

Der Bauwasserzins beträgt pauschal

- Fr. 80.-- pro Einfamilienhaus
- Fr. 40.-- pro Mehrfamilienhaus je Wohneinheit

#### **4. Benützungsgebühr**

- a) Grundgebühr

Die jährliche Zählermiete (Ankauf, Unterhalt, Neueinstellung, Ablesung und Verwaltung) beträgt, abgestuft nach Grösse pro Zähler:

bis	DN 25mm	Verschraubung	1"	Qn 3.5 m <sup>3</sup> /h	Fr.	160.--
ab	DN 32mm	Verschraubung	1 1/4"	Qn 6.0 m <sup>3</sup> /h	Fr.	250.--

- b) Wasserzins

Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug